

BGer 6B_814/2024 vom 17. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_814_2024

FR: TF 6B_814/2024 du 17 octobre 2024

IT: TF 6B_814/2024 del 17 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Bern trat am 3. Oktober 2024 auf eine Berufung mangels Einreichung einer Berufungserklärung nicht ein und stellte die Rechtskraft des Urteils des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 9. April 2024 fest.

Mit Eingabe vom 5. Oktober 2024 (Poststempel: 8. Oktober 2024) gelangt A. _____ an das Bundesgericht. Er erhebt "Beschwerde" "Art. 39 ff., 78 ff. u. 90 ff." bzw. "Widerspruch" gegen den obergerichtlichen Entscheid. In seiner Eingabe macht er geltend, er habe die Berufungserklärung aus privaten und familiären Gründen nicht rechtzeitig innert 20 Tagen einreichen können. Er sei ohne Beweise verurteilt worden. Er habe den Diebstahl nicht begangen.

In der Sache geht es damit augenscheinlich um ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Einreichung einer Berufungserklärung nach Art. 94 StPO .

E. 2

Hat eine Partei eine Frist versäumt und würde ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen, so kann sie gemäss Art. 94 Abs. 1 StPO die Wiederherstellung der Frist verlangen. Das Gesuch ist innert 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes schriftlich und begründet bei der Behörde zu stellen, bei welcher die versäumte Verfahrenshandlung hätte vorgenommen werden sollen. Innert der gleichen Frist muss die versäumte Verfahrenshandlung nachgeholt werden (Art. 94 Abs. 2 StPO).

E. 3

Mit Blick auf die dargelegte Rechtslage wäre das Fristwiederherstellungsgesuch beim Obergericht des Kantons Bern einzureichen gewesen. Das Bundesgericht ist hierfür nicht zuständig. Es kann in einem solchen Fall aber von Amtes wegen zur Weiterleitung des Gesuchs an die mutmasslich zuständige kantonale Behörde schreiten (Art. 30 Abs. 2 BGG ; siehe MARKUS BOOG, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 5 ff. zu Art. 30 BGG). Da A. _____ an sich nicht beabsichtigt, mit seiner Eingabe den obergerichtlichen Nichteintretensentscheid anzufechten, sondern vielmehr um Wiedereinsetzung in den früheren Stand ersucht, erübrigt es sich, über die als "Beschwerde" bezeichnete Eingabe zu entscheiden. Die Eingabe ist lediglich als Fristwiederherstellungsgesuch im Sinne von Art. 94 StPO entgegenzunehmen und zur weiteren Behandlung an das in der Sache zuständige Obergericht des Kantons Bern zu überweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.